

*Geschäftsstelle
Neuhofstrasse 11
CH-8834 Schindellegi
Tel: 044 784 78 59
geschaeftsstelle@vmsz.ch
www.vmsz.ch*

vmsz

*Verband der Musikschulen
des Kantons Schwyz*

EMPFEHLUNG

zur Regelung der

ANSTELLUNGS- UND BESOLDUNGSVERHÄLTNISSE

**für Musiklehrpersonen
im Kanton Schwyz**

Angepasste Version 1.4

Stand: 16. März 2015

Artikel 1 / Lehraufträge

Abs. 1 Die Musiklehrpersonen werden mittels Lehraufträgen im zivilrechtlichen oder im öffentlich rechtlichen Dienstverhältnis angestellt.

Abs. 2 Ein Vollpensum umfasst 29 Wochenstunden (à 60 Minuten) Unterricht und übrige Pflichten gemäss Art. 4 / Abs. 1 bis 10.
Die Musikschulleitung ist verantwortlich für die Pensenzuteilung der Musiklehrkräfte.

Abs. 3 Die Pensen gelten grundsätzlich für ein Semester.

Abs. 4 Die Musiklehrpersonen erteilen den Unterricht nach zeitgemässen pädagogischen Erkenntnissen und sind für das Einhalten des Stundenplanes verantwortlich.

Artikel 2 / Lektionsdauer

Abs. 1 Die Unterrichtslektion dauert 30, 45 oder 60 Minuten im Einzel- oder Gruppenunterricht.

Abs. 2 In der Musikalischen Grundschule und der Musikalischen Früherziehung dauert eine Lektion mindestens 45 Minuten.

Abs. 3 Die Unterrichtsdauer von Ensembles beträgt mindestens 45 Minuten.

Abs. 4 Die Unterrichtsdauer von grossen Ensembles oder Orchestern beträgt mindestens 60 Minuten.

Artikel 3 / Schulzeit, Ferien, schulfreie Tage

Abs. 1 Das Schuljahr ist identisch mit dem der Volksschule.

Abs. 2 Bei schulfreien Tagen der Volksschule haben die Musikschüler/innen Anrecht auf Unterricht.

Schulfreie Tage können sein:

Fortbildung der Volksschule, Brückentage an Auffahrt und Fronleichnam, Fasnacht, Chilbi.

Bei der Festlegung der schulfreien Tage ist die lokale Situation zu berücksichtigen.

Artikel 4 / Übrige Pflichten

- Abs. 1 Die Musiklehrpersonen sind verpflichtet ohne zusätzliche Entschädigung bei der Vorbereitung und Durchführung von Vortragsübungen, Konzerten und anderen Musikschulveranstaltungen mitzuwirken.
- Abs. 2 Die Musiklehrpersonen sind verpflichtet an den von der Musikschulleitung einberufenen Konferenzen teilzunehmen.
- Abs. 3 Die Musiklehrpersonen sind verpflichtet mindestens einmal pro Schuljahr eine Vortragsübung, ein Schülerkonzert oder eine Klassenstunde mit ihren Schülern durchzuführen.
- Abs. 4 Die Musiklehrpersonen pflegen im Rahmen ihres Berufsauftrags den Kontakt zu den Eltern.
- Abs. 5 Die Musiklehrpersonen sind angehalten sich laufend in eigener Verantwortung in musikalischer und pädagogischer Richtung weiterzubilden.
(Siehe Artikel 13 / Absatz 1)
- Abs. 6 Die Musiklehrpersonen führen eine Präsenzliste.
Diese ist jeweils auf das Ende jedes Semesters der Musikschulleitung abzugeben.
- Abs. 7 Die im Stundenplan festgelegten Unterrichtszeiten dürfen nur nach Rücksprache mit der Musikschulleitung geändert werden.
- Abs. 8 Kann eine Musiklehrperson wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen nicht unterrichten, hat sie umgehend die Musikschulleitung zu orientieren. Vorauszusehende Absenzen sind mit der Musikschulleitung abzusprechen.
- Abs. 9 Bei unentschuldigten Absenzen oder bei Schwierigkeiten des Schülers ist mit den Eltern sofort Kontakt aufzunehmen. Wiederholte unentschuldigte Absenzen sowie anderweitige Schwierigkeiten sind der Musikschulleitung zu melden.
- Abs.10 Auf Verlangen der Musikschulleitung müssen die Musiklehrpersonen Auskunft erteilen über allfällige Unterrichtstätigkeiten ausserhalb der Musikschule.

Artikel 5 / Besoldungsklassen

- Abs. 1 Grundsätzlich wird empfohlen Lehrpersonen mit einem Berufslehrdiplom anzustellen.
- Abs. 2 In der erstmaligen Einstufung in die Besoldungsklasse werden neben der musikalischen Ausbildung die bisherige Tätigkeit und die berufliche Erfahrung angemessen berücksichtigt.

Abs. 3 Die Musiklehrpersonen werden durch die Musikschulkommission auf Vorschlag der Musikschulleitung in eine der folgenden Gehaltsklassen eingeteilt:

- Klasse 1** Musiklehrpersonen mit Berufsdiplom im Unterrichtsfach (100 % Lohn)
- Master of Arts in Performance (CH) / Master of Arts in Musikpädagogik (CH)
 - Diplomstudium Arts in Musikpädagogik Major Instrumental-/Vokalpädagogik WIAM Winterthur (ab Jahr 2011)
 - Lehrdiplom/Musikpädagogik staatlich anerkannter Musikberufsschulen und des Schweizerischen Musikpädagogischen Verbandes SMPV
 - SMPV Stufe 5 mit Pädagogik
 - Schulmusikdiplom Sekundarstufe II (Instrumentalunterricht nur mit anerkannter Lehrbefähigung im Unterrichtsfach)
 - Blasmusik-Dirigierdiplom (Hochschulstudium oder A)
 - Kirchenmusikdiplom (Hochschulstudium oder A)
 - Dirigieren Orchester oder Chor (Hochschulstudium oder A)

Musiklehrpersonen mit anderer Qualifikationen z. B.: (100 % Lohn)

- Kolloquium SMPV (Instrumental-/Gesangsfach)
- ACM (pädagogisches Diplom der Academy of Contemporary Music)
- Rhythmikdiplom (mit 4-jährigem Ausbildungsgang)
- Master of Arts (USA)
- Master of Music (GB)
- Orchester-, Konzertreife- und Solistendiplom in Zusammenhang mit pädagogischem Nachweis

Klasse 2 andere musikpädagogische Ausbildung im Unterrichtsfach (bis 90 % Lohn)

- Bachelor of Arts in Music (CH)
- Bachelor of Arts in Music WIAM Winterthur (ab Jahr 2011)
- Lehrdiplom für die Primarschule oder den Kindergarten und anerkannter Ausbildung im Grundschulbereich wie:
 - Seminar für musikalische Grundschulung
 - SAJM-Ausweis B
- Musikstudierende zum Lehrdiplom nach dem Theorie-Abschluss
- CAS Vertiefung Musikpädagogik für Musiklehrpersonen von VZM Musikschulen (ZHdK)

anerkannte Ausbildung wie zum Beispiel: (bis 90 % Lohn)

- Akkordeonlehrkraft des SALV
- Blockflötenlehrkraft mit SAJM-Ausweis C
- Rhythmikdiplom (mit 2-jährigem Ausbildungsgang)
- Blasmusik-Dirigierdiplom A (Instrumentalunterricht)
- Blasmusik-Dirigierdiplom B (Ensemble-Leitung, Instrumentalunterricht nur mit anerkannter Lehrbefähigung im Unterrichtsfach)
- Schulmusik I
- Kirchenmusikdiplom B / Dirigieren (Chorleitung) B
- Bachelor of Music (USA)

- Klasse 3** spezielle Ausweise (bis 80 % Lohn)
- SAJM-Ausweis B
(ohne Diplom für die Primarschule oder den Kindergarten)
 - SAJM-Ausweis A
 - Musikstudierende der Berufsabteilung
 - Blasmusik-Dirigierdiplom B (Instrumentalunterricht)
 - Kirchenmusik B und Chorleitung B (Instrumentalunterricht)
 - Mandolinenlehrperson SMGOV
 - Spiel- und Tambour-Unterroffiziere/-Offiziere der Militärmusik
 - EMV/SBV-Dirigierkurs Oberstufe
 - Zertifikat für Laienmusiker/innen (z.B. Tambourenleitende STV)
 - Lehrpersonen mit Diplom für die Primarschule oder den Kindergarten
 - Musiklehrpersonen mit pädagogischer Ausbildung (pädagogische Hochschule) und gut ausgewiesener Instrumentaltätigkeit
- Klasse 4** weitere Musiklehrpersonen (bis 60 % Lohn)
- Musiklehrpersonen mit guter Grundausbildung
 - Musiklehrpersonen mit langjähriger Unterrichtserfahrung
 - gut ausgewiesene Instrumentalist/innen mit pädagogischen und methodischen Fähigkeiten
 - EMV/SBV-Bläserkurs Oberstufe

Abs. 4 Auf Beschluss der Musikschulkommission kann eine Änderung in der Besoldungsklasseneinteilung vorgenommen werden.

Artikel 6 / Besoldungsgrundlage

Abs. 1 Die Besoldung der Musiklehrpersonen soll sich grundsätzlich nach der Entlohnung der Lehrkräfte an Primarschulen im Kanton Schwyz richten.

Abs. 2 Der Stufenanstieg kann individuell durchgeführt werden.

Artikel 7 / Besoldungsberechnung und Auszahlung (gemäss Artikel 6)

Abs. 1 Der Jahreslohn setzt sich zusammen aus:
39 Schulwochen
zu 29 Lektionen (1 Lektion = 60 Minuten)
= 1131 Lektionen pro Jahr

Abs. 2 Im Jahreslohn sind enthalten:
die Teuerungszulage
der 13. Monatslohn
die Ferienentschädigung

Abs. 3 Es wird empfohlen mindestens 36 Musikschulwochen im Schuljahr abzuhalten.

Abs. 4 Die Berechnung des Monatslohnes erfolgt nach der Formel:

maximal bei 39 W. **Anzahl Wochenstunden (h) x Jahresstunde**
dividiert durch 12 (Monate)

minimal bei 36 W: **Anzahl Wochenstunden (h) x Jahresstunde x 36 (Schulwochen)**
dividiert durch 12 (Monate) x 39 (Schulwochen)

Definition: 1 Wochenstunde = 60 Minuten
1 Jahresstunde = 1/29 des Jahresgehalts

Fallbeispiel: Musiklehrperson Muster unterrichtet 10 Lektionen à 30 Minuten.
Das ergibt 5 Wochenstunden.
Das Beispiel-Jahresgehalt 100% beträgt Fr. 97'266.-
Die Jahresstunde beträgt Fr. 3'354.-

Beispiel bei 39 W:

$$\frac{5 \text{ (Wochenstunden)} \times \text{Fr. } 3'354.- \text{ (Jahresstunde)}}{12 \text{ (Monate)}}$$

= Monatsgehalt: Fr. 1'397.50.-

Beispiel bei 36 W:

$$\frac{5 \text{ (Wochenstunden)} \times \text{Fr. } 3'354.- \text{ (Jahresstunde)} \times 36 \text{ (Schulwochen)}}{12 \text{ (Monate)} \times 39 \text{ (Schulwochen)}}$$

= Monatsgehalt: Fr. 1'290.-

Abs. 5 Die Jahresbesoldung wird in zwölf monatlichen Teilbeträgen ausbezahlt.
Spätestens ab dem 26. Tag des jeweiligen Monats ist die Besoldung auf dem persönlichen Lohnkonto verfügbar.

Artikel 8 / Besoldung bei Unterrichtsausfall und Arbeitsverhinderung

Abs. 1 Bei Krankheit gelten die Bestimmungen des Obligationenrechtes (OR).

Abs. 2 Bei Unfall gelten die Bestimmungen des Unfall-Versicherungsgesetzes (UVG).
Bei Militärdienst, Zivildienst und Mutterschaft gelten die Bestimmungen der Erwerbser-satzordnung (EO).

Abs. 3 Unterrichtet eine Musiklehrperson nicht während des ganzen Semesters/Schuljahres, wer-den die effektiv erteilten Unterrichtsstunden entschädigt.

Abs. 4 Musiklehrpersonen, die den Unterricht wegen Krankheit, Unfall, obligatorischer Dienstleistungen (Militärdienst und Zivildienst), Mutterschaft oder anderen wichtigen Gründen ausfallen lassen müssen, sind nicht verpflichtet, die ausgefallenen Lektionen nachzuholen.

Abs. 5 Bei Lektionsausfall aus persönlichen Gründen (Konzerttätigkeit, Weiterbildung u.a.) ist die Musiklehrperson verpflichtet den Lektionsausfall vor- oder nachzuholen.

Abs. 6 Bei längerem Lektionsausfall kann durch die Musikschulleitung eine Stellvertretung eingesetzt werden.

Abs. 7 Lektionen, die infolge Abwesenheit des Schülers (Schulreise, Sporttag u.a.) ausfallen, müssen nicht vor- oder nachgeholt werden.

Abs. 8 Verlässt ein Schüler während des Semesters die Musikschule, wird der Musiklehrperson der Lohn bis Ende Semester weiterbezahlt.

Artikel 9 / Kurzurlaub

Die Musikschulleitung ist berechtigt und kann einer Musiklehrperson aus folgenden Gründen einen besoldeten Kurzurlaub bewilligen:

Abs. 1 zivile und kirchliche Trauung	je	1 Tag
Abs. 2 Trauung in der eigenen Familie		1 Tag
Abs. 3 Geburt eines Kindes (für Väter)		2 Tage
Abs. 4 Todesfall im eigenen Haushalt		3 Tage
Abs. 5 Todesfall in der Familie		1 Tag
Abs. 6 unaufschiebbare private Verpflichtungen	bis	3 Tage

Artikel 10 / Versicherungen

Abs. 1 Die Musiklehrpersonen bezahlen den gesetzlichen Arbeitnehmerbeitrag für die AHV, IV, EO und ALV.

Abs. 2 Für Lohnfortzahlungen während länger dauernder Krankheit gelten die Bestimmungen des OR mit der Empfehlung der Basler-, Berner- oder Zürcher-Skala.
Empfohlen wird eine Krankentaggeldversicherung abzuschliessen.
(*Beispiel Rahmenvertrag zwischen dem VMS und der Winterthur-Versicherung*)

Abs. 3 Die Musiklehrpersonen werden nach den Bestimmungen des BVG versichert.

Abs. 4 Falls die Bestimmungen des BVG nicht erfüllt werden, besteht die Möglichkeit, der Pensionskasse Musik und Bildung oder der Versicherungskasse des Kantons Schwyz beizutreten.

Abs. 5 Die Musiklehrpersonen werden von der Musikschule gegen Berufsunfälle versichert (UVG).

Abs. 6 Die Musiklehrpersonen sind gegen Berufsunfall versichert (UVG), wobei der Arbeitsweg eingeschlossen ist.

Abs. 7 Gegen Nichtberufsunfälle sollen die Musiklehrpersonen, die 4 und mehr Wochenstunden an der Musikschule unterrichten, versichert werden.
(VMS-Empfehlung gemäss Rahmenvertrag mit der Winterthur-Versicherung)

Artikel 11 / Stellvertretungen

Abs. 1 Zur Vermeidung längerer Unterrichtsausfälle (z.B. Militärdienst, Schwangerschaft usw.) werden wenn möglich durch die Musikschulleitung Stellvertretungen eingesetzt.

Abs. 2 Stellvertretungsaufträge werden für die voraussichtliche Dauer des Unterrichtsausfalles erteilt und können verlängert oder gekürzt werden.

Artikel 12 / Anstellungsvertrag *(siehe auch VMSZ-Dokumente)*

Abs. 1 Das Anstellungsverhältnis kann von beiden Seiten unter Beachtung der Kündigungsfrist gemäss Obligationenrecht (OR) aufgelöst werden.

Artikel 13 / Zusätzliche Entschädigungen

Abs. 1 An die Kosten der Weiterbildung, Projekte, Lager und weitere spezielle Aufwendungen können Beiträge bezahlt werden.

Abs. 2 Die Teilnahme an Lehrerkonferenzen wird nicht zusätzlich honoriert.
(Siehe Art. 4 / Abs. 2).

Abs. 3 Für zusätzliche öffentliche Auftritte oder das Auftreten an obligatorischen Veranstaltungen werden keine Extraentschädigungen bezahlt. (Siehe Art. 4 / Abs 1)

Abs. 4 Für die Leitung von Gruppen, Ensembles und Orchestern wird pro Stunde Unterricht eine Vorbereitungszeit angerechnet.

Ensembleleitung	Faktor 1,2 – 1,5
Projektunterricht	Faktor 1,2 – 1,5
Gruppenunterricht in Rhythmik und Grundkurs	Faktor 1,2 – 1,5
Leitung eines Orchesters / Chores	Faktor 1,5 – 2,0

Artikel 14 / Übrige Anstellungsbedingungen

Abs. 1 Für die übrigen Anstellungsbedingungen sind die Bestimmungen des Obligationenrechtes (OR) anzuwenden.

Artikel 15 / Widerruf des Anstellungsverhältnisses

Abs. 1 Lehr- und Stellvertretungsaufträge können von der Musikschulkommission aus wichtigen Gründen jederzeit widerrufen werden.

Abs. 2 Als wichtige Gründe gelten namentlich die Unfähigkeit, den Unterricht qualifiziert zu erteilen oder andere wesentliche Umstände, unter denen es der Musikschule unzumutbar ist, die Lehr- oder Stellvertretungsaufträge aufrechtzuerhalten. Die betroffene Lehrkraft ist in jedem Falle vorgängig anzuhören.

Artikel 16 / Schlussbestimmungen

Abs. 1 Allgemein gilt das übergeordnete Recht.

Artikel 17 / Inkrafttreten

Abs. 1 Diese Anstellungs- und Besoldungsverordnung tritt auf den bei der Musikschule in Kraft.

Bei der Umsetzung dieser Empfehlungen an einer lokalen Musikschule sind weitere detaillierte juristische Abklärungen notwendig.

Arbeitsgruppe VMSZ 2006/2007:

Dietziker Thomas
Odermatt Willy
Ott André
Schmid Armin